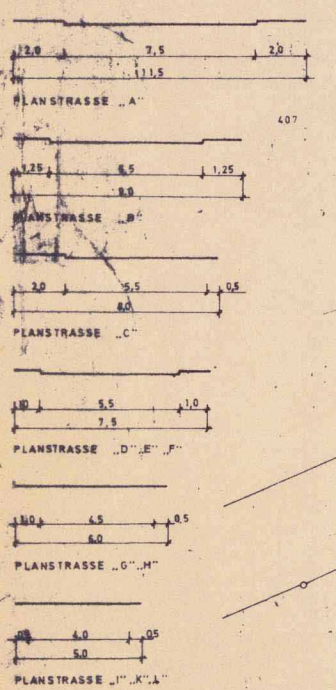




FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

- ① AUSSERHALB DER FESTGEGEBENEN ÜBERBAUAREN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND WANDERLÄUFE
IN SICH DES 1. LINIEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SOWIE GARAGEN- ODER SONSTIGE STELLPLATZE
NICHT GESTATET.
- ② BEI ANORDNUNG DES VERKEHRS ZUM STRASSE- UND ZUM NACHBARGARTENZUGANG SIND HECKEN,
ZAUNE- ODER MAUER- WENN GESTATET
FÜR DIE EINZIEHUNG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NUR LÄTTEN- ODER
SPRINZELSTEINE BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 M ZULASSIG.
- DIE FLÄCHEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN NUTZ DER VON DIESEN FESTSETZUNGEN ① UND ② AUSGESCHLOSSEN

ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DER L664 SIND AUCH STELLPLÄTZE UND GARAGEN
GEM. § 12 SOWIE NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAU NYO UNZULÄSSIG.

LANDKREIS UNNA
STADT BERGKAMEN
ORTSTEIL OVERBERGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 34
4. Änderung
BESTEHEND AUS EINEM BLATT
UND 1 U. 2 SOWIE DIESEM ERGÄNZUNG
BLATT NR. 3

MASSTAB: 1 : 500
AUSFERTIGUNG